

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
(Gebührensatzung RPA)**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 2, 8 Absatz 1 Satz 1, 45 Absatz 2 Ziffer 1, 138 Absatz 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

- (1) Für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichtserstellung, des Rechnungsprüfungsamtes in den Kommunen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 136 KVG LSA wird eine Gebühr auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von 31,00 EUR je angefangener halben Stunde/Prüfer erhoben.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Vergaben sowie sonstige Prüfungen und die Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer.
- (3) Mit der Gebühr sind grundsätzlich alle Auslagen einschließlich Reisekosten abgegolten. Außergewöhnliche, über das normale Maß hinausgehende Sachkosten, die aus Anlass der Prüfung entstanden, werden zusätzlich erhoben und sind auf Nachweis zu erstatten.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Durchführung der Prüfung veranlasst hat.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden musste.

§ 3

- (1) Diese Gebührensatzung RPA tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den

gez. **U. Schulze**

Landrat

(Siegel)